

Die Tagung der Kath. Kirchensteuervertretung — Schutz der Jugend. — Theologisch-praktischer Hochschulkurs für Welt- und Ordenspriester. — Portiunkula-Privileg 1950. — Rosenkranzbruderschaft und Lebendiger Rosenkranz. — Muttergottesverehrung in Fehrbach. — Pax-Krankenkasse. — Priesterexerzitien. — Erteilung der Priesterweihe. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum — Sterbfälle.

Nr. 132

Ord. 21. 7. 50

Die Tagung

der Katholischen Kirchensteuervertretung

Nachdem seitens der Bad. Landesregierung in Freiburg und des Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe das gesetzlich erforderte Einverständnis erklärt worden ist, hat seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

Mittwoch, den 2. August 1950,

nach Freiburg zu einer Tagung angeordnet. Diese findet im Städt. Kaufhaus, Münsterplatz, statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münster, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Katholische Kirchensteuervertretung vom 15. November 1932 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes erfolgen.

Nr. 133

Ord. 6. 7. 50

Schutz der Jugend

Das Badische Ministerium des Innern in Freiburg hat mit Runderlaß vom 27. März 1950 Nr. 56069 verfügt, daß die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) künftig im Lande Baden allgemein wieder anzuwenden ist, soweit nicht einzelne Bestimmungen durch die Zeitverhältnisse überholt sind. Der Herr Präsident des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — in Karlsruhe hat mit Runderlaß vom 28. November 1949 Nr. AI 5260 inhaltlich fast die gleiche Verfügung getroffen. Auf Grund dieser Runderlasse gilt bezüglich der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) folgende Regelung:

Die Abweichungen der Bestimmungen des Herrn Präsidenten des Landesbezirks Baden (Nordbaden) von der Regelung in Südbaden sind in Klammern () vermerkt.

1. (§ 1) Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit Minderjährige unter 16 (18) Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder

an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

2. (§ 2) Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen

1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

2) Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung in Gaststätten nur bis 22.00 Uhr (21.00) Uhr aufhalten.

3. (§ 3) Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen

Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21.00 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 16 (18) Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

4. Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen

Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 14 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 14 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gestattet.

(§ 4) (Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten.)

5. Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten

1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, ist Minderjährigen unter 14 Jahren verboten; Minderjährigen im Alter von 14 bis 16 Jahren, die sich in Begleitung des Erziehungsberechtigten befinden, ist der Aufenthalt bis 22.00 Uhr gestattet.

2. Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten

in Räumen und im Freien ist Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, bis 22.00 Uhr, in Begleitung des Erziehungsberechtigten auch nach 22.00 Uhr gestattet.

(§ 5) (Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23.00 Uhr gestattet.)

6. (§ 6) Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen

1) Minderjährige unter 16 (18) Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten.

2) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (zum Beispiel auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen.

7. (§ 7) Verbot des Alkoholgenusses

Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

8. (§ 8) Verbot des öffentlichen Rauchens

Minderjährigen unter 16 (18) Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten.

9. Vertretung des Erziehungsberechtigten

Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser Polizeiverordnung nur eine volljährige Person beauftragen.

10. (§ 10) Aushangpflicht

1) Die Unternehmer haben auf die nach Ziff. (§§) 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

2) Die Kreispolizeibehörden können auch den Aushang der in den Ziff. (§§) 2 und 7 enthaltenen Bestimmungen anordnen.

11. Ausnahmen

1) Die Vorschrift der Ziff. 2 gilt nicht für Minderjährige, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

2) Die Kreispolizeibehörden können Ausnahmen von den Verböten der Ziff. 2 bis 5 zulassen.

12. (§ 12) Strafvorschriften

I. Jugendliche:

Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die Ziff. (§§) 1 bis 8 verstoßen oder Minderjährigen (unter 18 Jahren) vorsätzlich Verstöße gegen die Ziff. (§§) 1 (2) bis 8 ermöglichen, wird gemäß § 12 der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) Jugendarrest in der Form des Freizeitarrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 Deutsche Mark verhängt.

II. Erwachsene:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder Haft bis zu 6 Wochen werden gemäß § 12 der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 (RGBl. I S. 349) bestraft:

a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen (unter 18 Jahren) Verstöße gegen die Ziff. (§§) 1 bis 8 ermöglichen;

b) Unternehmer der in den Ziff. (§§) 2 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen (unter 18 Jahren) Verstöße gegen die Ziff. (§§) 2 bis 6 ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig der Ziff. (§) 10) zuwiderhandeln;

c) sonstige Personen über 18 Jahren, die vorsätzlich Minderjährigen (unter 18 Jahren) Verstöße gegen die Ziff. (§§) 2 bis 8 ermöglichen.

Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziff. 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) (der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934; RGBl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, die eine höhere Strafe androhen.

Da die sittliche Verwilderung eines Großteils der Jugend in besorgniserregendem Maße um sich gegrif-

fen hat, werden die Geistlichen, insbesondere die Religionslehrer, ersucht, an der Durchführung vorstehender Bestimmungen der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend mitzuwirken, um der zunehmenden Verwahrlosung zahlreicher junger Menschen zu steuern. Besonders ist dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer von Gaststätten und Kinos und die Veranstanter von Tanzlustbarkeiten zur Einhaltung der genannten Bestimmungen veranlaßt werden. Den Eltern und Erziehungsberechtigten wolle diese Regelung zum Schutze der Jugend bekanntgegeben und bei Elternabenden besprochen werden. Geistliche und Elternschaft müssen sich gemeinsam dafür einsetzen, daß das öffentliche Leben von Schmutz und Schund gesäubert und unsere Jugend vor schlechten Einflüssen geschützt wird.

Nr. 134

Ord. 11. 7. 50

Theologisch-praktischer Hochschulkurs für Welt- und Ordenspriester

Das Bischöfliche Seelsorge-Amt Rottenburg veranstaltet in Gemeinschaft mit dem Katholischen Bibelwerk und der Theologischen Arbeitsgemeinschaft der Religiösen Bildungsarbeit Stuttgart für Welt- und Ordenspriester einen theologisch-praktischen Hochschulkurs über das Thema

Der Seelsorger von heute und das Neue Testament.

Der Kurs findet vom 21.-25. August im Exerzitenhaus auf dem Schönenberg über Ellwangen/Jagst statt.

Er will die praktischen Seelsorger mit den neuzeitlichen Methoden der Schriftauslegung bekannt machen, sie in die biblische Theologie einführen und auf die praktische Auswirkung für Verkündigung und Seelsorge hinweisen.

Der Hochschulkurs ist von der Bundesbahn als Fachlehrgang anerkannt. Die Teilnehmer erhalten auf ihre Anmeldung einen Fahrausweis übersandt, der 66% Ermäßigung vermittelt. Die Anmeldung muß darum rechtzeitig erfolgen

bis zum 15. August an das Exerzitenhaus
Schönenberg über Ellwangen/Jagst.

Das Kursgeld beträgt für definitiv angestellte Herren DM 25.—, für Heimatlosenseelsorger, Verweser und Vikare DM 20.—. Jeder Kursteilnehmer ist gebeten, ein Neues Testament im Urtext mitzubringen.

Nr. 135

Ord. 17. 7. 50

Portiunkula-Privileg 1950

Wenn auch die erbetenen Bescheide von Rom über Verleihung des Portiunkula-Privileges für die einzelnen Kirchen und Kapellen noch nicht bei uns vorliegen, so kann doch die Genehmigung sämtlicher Gesuche als gegeben betrachtet werden.

Die Gläubigen mögen daher zur Gewinnung des Ablasses in den in Frage stehenden Kirchen und Kapellen angeeifert werden. Wir verweisen auf unseren Erlaß vom 21. 12. 49 (Amtsblatt St. 24, S. 228, Nr. 222), wonach innerhalb des Heiligen Jahres dieser Ablass nur den armen Seelen zugewendet werden kann.

Nr. 136

Ord. 12. 7. 50

Rosenkranzbruderschaft und Lebendiger Rosenkranz

Im Sinne des Päpstlichen Rundschreibens „Mediator Dei“ über die heilige Liturgie sind die Rosenkranzbruderschaft und der Lebendige Rosenkranz erneut allgemein zu fördern.

Wegen der kanonischen Errichtung der Bruderschaft und der Einführung oder Weiterführung des Lebendigen Rosenkranzes ist uns Vorlage zu machen.

Aufnahmescheine, Mitgliederlisten, Monatszettel (die Geheimnisse des Rosenkranzes in der Not der Zeit, von Pater Stumpf O. Pr.) sind zu beziehen von dem Kunstverlag Gartner und Lorenz, Rosenheim, Oberbayern.

Nr. 137

Ord. 21. 7. 50

Muttergottesverehrung in Fehrbach

Das Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bistum Speyer hat bereits am 28. 11. 1949 zu den angeblichen Muttergotteserscheinungen in Fehrbach wie folgt Stellung genommen:

„Unsere hochwürdigen Seelsorgsgeistlichen wollen darauf hinweisen, daß im Interesse einer objektiven Klärung die Unterlassung aller Besuche in Fehrbach angebracht sind.

Geistlichen und Ordensschwestern sind solche Besuche untersagt.“

Da, wie uns berichtet wurde, aus verschiedenen Gegenden der Erzdiözese Fahrten nach Fehrbach unternommen werden, untersagen auch wir unsern Geistlichen solche Reisen. Die Gläubigen mögen vom Besuch in Fehrbach abgehalten werden.

Nr. 138

Ord. 14. 7. 50

Pax-Krankenkasse

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln, Schildergasse 120, bittet uns, folgendes bekanntzugeben:

a) Beitragszahlung zum 1. Juli 1950

Am 1. Juli 1950 ist der Beitrag zur Krankheitskosten-Abteilung B für das 3. Vierteljahr 1950 fällig geworden (je nach Eintrittsalter DM 16.50, 18.75, 21.— oder 28.50).

Wir bitten, diesen und alle rückständigen Beiträge sobald es möglich ist, auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Girokonto 11240 bei der Kreissparkasse Köln, Neumarkt (deren Postscheckkonto Köln 2987)
Girokonto 20003 Pax-Spar- und Darlehnskasse Köln, Hansaring 85 (deren Postscheckkonto Köln 52929)

oder auf unser eigenes Postscheck-Konto: Köln 5656. Geben Sie bitte stets Ihre Register-Nummer an.

b) Regelmäßige Beitragszahlung ohne Zahlungserinnerung-Versäumnisgebühr.

Wir bitten unsere Mitglieder, alle Beiträge ohne besondere Aufforderung regelmäßig zum

1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu überweisen. Die persönliche Erinnerung zur Beitragszahlung erfordert von uns zusätzliche Arbeit und vermeidbare Verwaltungskosten, die sonst im Interesse der Mitglieder nutzbringender verwandt werden könnten.

Bei Beitragserinnerungen müssen wir deshalb künftig die nach § 5 Ziffer 1 c der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Versäumnisgebühr von DM 1.— in Rechnung stellen.

c) Regelmäßige Beitragszahlung durch Dauerauftrag und Abbuchungsverfahren.

Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern:

1. der Sparkasse (gegebenenfalls der Pax-Spar- und Darlehnskasse Köln) Dauerauftrag zu geben, die Krankenkassenbeiträge regelmäßig für Sie zu überweisen, oder
2. uns zu bevollmächtigen, die Beiträge am Fälligkeitstage im Abbuchungsverfahren des Postscheckamtes, von Ihrem Postscheckkonto abbuchen zu dürfen.

Nr. 139

Ord. 18. 7. 50

Priesterexerzitien

30 tägige Exerzitien für Priester, gehalten von H.H. Pater Roth SJ, finden voraussichtlich statt in der Abtei Neresheim (Strecke Dillingen — Aalen) vom 1. Aug. abends bis 30. Aug. morgens. Anmeldungen baldmöglichst erbeten an das Exerzitiensekretariat Thalkirchdorf (Allgäu).

Erteilung der Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat am 2. Juli 1950 in der Seminarkirche zu St. Peter folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

Baunach Wolfgang von Freiburg i. Br.,
Bingler Theodor von Mudau,
Bissinger Albert von Ettlingen,

Bläsi Hermann von Bruchsal,
Dewald Herbert von Langenbrücken,
Doll Anton von Lautenbach,
Ehrler Helmuth von Mannheim,
Kern Franz Alfons von Sölden,
Kleemann Ruppert von Heidelberg,
Marx Dr. August von Mannheim,
Neckermann Eduard von Vilchband,
Rappenecker Erich von Sigmaringen,
Vogel Andreas von Wagenstadt,
Weber Erich von Karlsruhe,
Wellinger Willi von Schopfheim,
Wickenhäuser Alexander von Karlsruhe.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Franz Griesbaum auf die Pfarrei Heidelberg, St. Peter (Kirchheim), mit Wirkung vom 1. September 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Peter Fank auf die Pfarrei Klepsau mit Wirkung vom 15. September 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Cyriak Heimgartner auf die Pfarrei Laufenburg, des Pfarrers Franz Xaver Kohler auf die Pfarrei Dogern und des Pfarrers Karl Meixner auf die Pfarrei Überlingen-Andelshofen mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Dogern, decanatus Waldshut.
Heidelberg-Kirchheim, decanatus Heidelberg.
Klepsau, decanatus Krautheim
Parocho iniungitur cura animarum loci Horrenbach parochiae Krautheim.
Laufenburg, decanatus Saeckingen.
Ueberlingen-Andelshofen, decanatus Linzgau.
Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponenda sunt.

Im Herrn sind verschieden

22. Juli: Dufner Adolf, Vikar in Neustadt.
23. Juli: Trunz Dr. Anton, Päpstlicher Geheimkämmerer, resign. Pfarrer von Wangen, † in Überlingen-Andelshofen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat